# Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 21.02.2022

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

## Teil 1: Verweis auf geltendes Thüringer Recht

Es wird auf die Regelungen Thüringer der Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 04.02.2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 21.01.2022 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

## Teil 2: Allgemeinverfügung

Die Landrätin des Landkreises Greiz ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 i.V.m. Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 2, 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Greiz an:

- 1. § 1 Absatz 1 der Allgemeinverfügung des Landkreises Greiz vom 09.02.2022 wird mit Wirkung zum 22.02.2022 widerrufen.
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Greiz am 21.02.2022 als bekanntgegeben.

#### Begründung

Mit Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie über die teilweise Außervollzugssetzung (Thüringer Corona-Außervollzugssetzungserlass) vom 17.02.2022 wurde § 17 Absatz 1 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO mit Wirkung zum 18.02.2022 außer Vollzug gesetzt. Damit unterliegen private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum, an denen ausschließlich geimpfte und genesene Personen teilnehmen, keinen Beschränkungen der Teilnehmerzahl mehr.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe

Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Greiz, den 21.02.2022

Martina Schweinsburg

Landrätin